
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung nichtbeamteter außerordentlicher Professor:

dem Dozenten an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf Dr. med. dent. habil. Herbert Hofrath für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Rustos und Professor Dr. Hans Möbius für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule,

dem Dozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Hermann Wendorf für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule;

die Dienstbezeichnung Honorarprofessor:

dem Handelsgerichtsrat Dr. jur., Dr. phil. Walter Rohrer für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Hochschule.

Es ist versetzt worden:

der Studiendirektor Professor Dr. Theodor Pauls von Senftenberg N.L. als Professor zum

1. Januar 1939 an die Hochschule für Lehrerbildung in Hirschberg i. Hgb.

Vonden amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover Dr.-Ing. Erich Bedmann wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Georg Frerichs wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. med. vet. Richard Reinhardt wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Rudolf Nothe wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor an der Wirtschaftshochschule Berlin Dr. phil. Heinrich Spies wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Wintersemesters 1938/39,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimer Regierungsrat Dr. Hermann Thierisch wegen Erreichens der Altersgrenze.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

34. Anwendung der Übungsverordnung in Sonderfällen.

(1) Auf Dienstpflichtige, die aus Anlaß oder im Zusammenhang mit der Heimkehr der sudeten-deutschen Gebiete zum Wehrdienst eingezogen worden sind, finden die Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1358) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 28. März 1936 (RGBl. I S. 326) Anwendung. Für Einberufungen aus Anlaß der Wiedervereinigung des Landes Österreich mit dem Deutschen Reich habe ich bereits durch Erlaß vom 4. Mai 1938 — I Rb 345/38-252 — (nicht veröffentlicht) Entsprechendes bestimmt.

(2) Da es sich bei beiden Einsatzgelegenheiten um Sondermaßnahmen gehandelt hat, und da außergewöhnliche Anforderungen an die Truppe gestellt worden sind, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht in Ab-

weichung von den Grundsätzen der Übungsverordnung folgendes:

(3) Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes findet eine Anrechnung des Übungsurlaubs auf den Erholungsurlaub nicht statt. Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten ihre Dienstbezüge auch dann weiter, wenn sie keinen eigenen Hausstand haben und die Übung nicht länger als vier Wochen gedauert hat. Eine etwa erhaltene Familienunterstützung (Mietbeihilfe) ist anzurechnen.

(4) Den Betrieben der freien Wirtschaft empfehle ich in Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister, in Würdigung der besonderen Umstände von einer Anrechnung des Übungsurlaubs auf den Erholungsurlaub bei Angestellten und Arbeitern, die in dieser Zeit einberufen waren, auch dann abzusehen, wenn Lohn oder Gehalt ganz oder teilweise weitergezahlt worden sind.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Herrn Reichsstatthalter in Österreich (Landesregierung), den